

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 9

FREITAG, DEN 1. FEBRUAR

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2013	145	Öffentliche Zustellung	155
Genehmigungsverfahren	145	Aufstellungsbeschluss	156
Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung	146	Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	156
Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen	155	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza vom 21. Dezember 2012	157

BEKANNTMACHUNGEN

Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2013

Das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt für die Freie und Hansestadt Hamburg auf der Grundlage von § 13 Absatz 3 Nummer 2 a des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Banken, Sparkassen, Friseurläden, Reisebüros und andere Ladengeschäfte, die Dienstleistungen anbieten, sowie Apotheken an den Sonntagen 24. März, 16. Juni, 22. September und 3. November 2013 – soweit durch entsprechende Verordnung des zuständigen Bezirksamtes zugelassen – im Zusammenhang mit den Veranstaltungen und in den Gebieten, für die die Bezirksämter eine Öffnung der Verkaufsstellen auf Grund ladenöffnungsrechtlicher Vorschriften zugelassen haben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf über die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen nicht hinausgehen.

Den an den oben genannten Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen jeweils ein Ersatzruhetag gemäß § 11 Absatz 3 ArbZG zu gewähren.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, Zimmer 2.90, 20539 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 18. Januar 2013

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 145

Genehmigungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren betreffend den Antrag des Bernhard-Nocht-Institutes für Tropenmedizin, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Bernhard-Nocht-Straße 74, 20345 Hamburg, vom 18. Oktober 2012, eingegangen am 29. Oktober 2012, zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 ergeht folgender Genehmigungsbescheid:

Nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in Verbindung mit §§ 4 bis 7 der Verordnung über Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV) vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), jeweils in der aktuellen Fassung, wird der Antrag des Bernhard-Nocht-Institutes für Tropenmedizin, nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln bestehenden Ansprüche Dritter, zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 genehmigt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (u. a. umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen und Auflagen) versehen und berechtigt zur Durchführung folgender gentechnischer Arbeiten:

Projekt:

Untersuchung der antiviralen Immunantwort in Insekten: Bunyaviren als Modellsystem für RNA silencing und Persistenzmechanismen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweise:

Der Bescheid gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zwei Wochen verstrichen sind. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) schriftlich bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, angefordert werden (§ 69 Absatz 2 Satz 5 VwVfG). Eine Ausfertigung des Bescheides liegt dort in Zimmer A118 vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Auslegungsfrist beginnt am 4. Februar 2013.

Hamburg, den 23. Januar 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 145

Förderrichtlinien für Maßnahmen im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung

Inhaltsverzeichnis:

- I. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN**
 - 1. ZIELSETZUNGEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1 Zielsetzungen der Förderung durch das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
 - 1.3 Geltungsbereich
 - 2. EMPFÄNGER DER FÖRDERMITTEL/ZUWENDUNGEN**
 - 3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**
 - 4. ART, UMFANG UND HÖHE UND LAUFZEIT DER FÖRDERUNG**
 - 4.1 Art und Form der Förderung
 - 4.2 Umfang und Höhe der Förderung
 - 4.3 Laufzeit der Förderung
 - 5. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN**
 - 5.1 Antragsverfahren
 - 5.2 Bewilligungsverfahren
 - 5.3 Verwendungsnachweisverfahren
 - 5.4 Erfolgskontrollen
 - 5.5 Zu beachtende Vorschriften
 - 5.6 Mittelverwendung

- 5.7 Auftragsvergabe
- 5.8 Öffentlichkeitsarbeit
- 6. FÖRDERMAßNAHMEN**
 - 6.1 Vergütungen für Beauftragte (Gebietsentwickler/Sanierungsträger)
 - 6.2 Stadtteilbüro
 - 6.3 Verfügungsfonds
 - 6.4 Bürger- und Akteursbeteiligung
 - 6.5 Lokale Öffentlichkeitsarbeit und Verbesserung des Image
 - 6.6 Gebietsfonds Integrierte Stadtteilentwicklung
 - 6.7 Ordnungsmaßnahmen

II. BESONDERE FÖRDERBESTIMMUNGEN ZU DEN PROGRAMMSEGMENTEN UND LANDESFINANZIERTEN PROJEKTEN

- 1. SOZIALE STADT – INVESTITIONEN IM QUARTIER**
 - 1.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Gegenstand der Förderung
- 2. STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSENNAHMEN**
 - 2.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 2.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.3 Treuhandvermögen
- 3. STADTUMBAU**
 - 3.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 3.2 Gegenstand der Förderung
- 4. AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN**
 - 4.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 4.2 Gegenstand der Förderung
- 5. STÄDTEBAULICHER DENKMALSCHUTZ**
 - 5.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen
 - 5.2 Gegenstand der Förderung
- 6. LANDESFINANZIERT PROJEKTE IN DER INTEGRIERTEN STADTTEILENTWICKLUNG**
 - 6.1 Förderzweck
 - 6.2 Gegenstand der Förderung
- 7. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT**

Abkürzungen

AnBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (VV zu § 44 LHO, Anlage 2)
BauGB	Baugesetzbuch
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
IEK	Integriertes Entwicklungskonzept
INEZ	Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen
LAP	Leitungsausschuss Programmsteuerung RISE
LHO	Landeshaushaltsordnung
NBest-Bau	Baufachliche Nebenbestimmungen (VV zu § 44 LHO, Anlage 2)
PPA	Problem- und Potenzialanalyse
SENKO	Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau

VV Städtebauförderung	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung
ZMKP	Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan

I.

Allgemeine Förderbestimmungen**1. Zielsetzungen, Rechtsgrundlagen und Geltungsbe-
reich****1.1 Zielsetzungen der Förderung durch das Rahmenpro-
gramm Integrierte Stadtteilentwicklung**

Mit dem Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) sind die bisherigen Hamburgischen Stadtteilentwicklungsprogramme sowie die Programmsegmente der Bund-Länder-Städtebauförderung unter einem Dach zusammengeführt worden. Grundlage der Förderrichtlinien ist die Weiterentwicklung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung einschließlich Globalrichtlinie, die der Senat am 10. Juli 2012 beschlossen hat.¹⁾

Aufgabe des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung ist es, dazu beizutragen, Hamburg als gerechte und lebenswerte Stadt weiterzuentwickeln. Die Fachpolitiken, die zur Erreichung der unten genannten Zielsetzungen beitragen können, müssen auf die Quartiere ausgerichtet und mit den Zielen der Quartiersentwicklung koordiniert werden.²⁾ Mit dem integrierten Ansatz soll eine verbindliche fachressortübergreifende Kooperation und Konzeption in den Fördergebieten erreicht werden und neben der städtebaulichen nachhaltigen Erneuerung die sozialen und lokalwirtschaftlichen Aspekte in der Gebietsentwicklung stärker berücksichtigt werden. Hierfür können Fördermittel für Gesamtmaßnahmen bzw. Projektförderungen in der Integrierten Stadtteilentwicklung eingesetzt werden.

Die Förderung einer Gesamtmaßnahme³⁾ erfolgt für ein festgelegtes Fördergebiet und soll dazu beitragen, ein benachteiligtes Wohnviertel bzw. ein Quartier mit (drohenden) gravierenden sozialräumlichen Segregations- und Polarisierungsprozessen oder städtebaulichen Missständen sozial und materiell zu stabilisieren. Sie erfolgt auf der Grundlage einer gebietsbezogenen Problem- und Potenzialanalyse (vgl. 2.1.1) bzw. eines gebietsbezogenen Integrierten Entwicklungskonzepts einschließlich Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan (vgl. 2.1.2), das dazu geeignet ist, zur Umsetzung der gesamtstädtischen Leitziele des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung beizutragen.

Die gesamtstädtischen Leitziele sind:

- Verbesserung der Lebensbedingungen durch soziale und materielle Stabilisierung des Fördergebiets;
- Verbesserung der Entwicklungsperspektiven für die Menschen in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wirtschaft und Integration;
- Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten und der Eigenaktivität der Bürger/innen.
- Abbau bzw. Beseitigung städtebaulicher Defizite wie Funktions- und Substanzschwäche bei der technischen und sozialen Infrastruktur, den privaten Gebäudenutzungen und im öffentlichen Raum.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips der Bund-Länder-Städtebauförderung sind Aufgaben, deren Ursachen nicht aus unmittelbarem Bezug zu städtebaulichen Missständen herrühren, zuerst aus anderen Programmen zu finanzieren. Darüber hinaus ist ein möglichst

effizienter und sparsamer Mitteleinsatz zu gewährleisten. Angestrebt wird, den Ressourceneinsatz aufgabenbezogen zu bündeln und Projekte neben dem Einsatz von Haushaltsmitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung aus Mitteln anderer Fachressorts, der Bezirksämter und privaten Akteuren zu fördern. Mit der Ressourcenbündelung und einem zwischen den Fachbehörden, Bezirksämtern und privaten Akteuren abgestimmten Handeln soll die Wirksamkeit der Maßnahmenumsetzung erhöht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Förderrichtlinien bilden das Besondere Städtebaurecht des Baugesetzbuches und die jeweils gültige Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städtebauförderung), die Globalrichtlinie Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung, die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO), die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO (einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – AnBest-P – sowie der Beruflichen Nebenbestimmungen – NBest-Bau –).

Die Bezirksämter oder Fachbehörden gewähren auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO einschließlich der AnBest-P sowie NBest-Bau und einschlägiger vergaberechtlicher Vorschriften die Zuwendungen zur Projektförderung in der Integrierten Stadtteilentwicklung an Dritte.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für den Einsatz von Fördermitteln der Programmsegmente der Bund-Länder-Städtebauförderung gemäß § 164 b BauGB in Verbindung mit der jeweils aktuellen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städtebauförderung) sowie darüber hinaus für den Einsatz von Haushaltsmitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung in landesfinanzierten Fördergebieten und für landesfinanzierte Projekte in den festgelegten Fördergebieten der Bund-Länder-Städtebauförderung:

- Integrierte Stadtteilentwicklung (konsumtiv, nur Landesförderung) 6100.686.08,
- Integrierte Stadtteilentwicklung (konsumtiv, gemeinsame Bundes- und Landesförderung) 6100.686.09,
- Grunderwerb, Ordnungsmaßnahmen für gewerbliche Immobilien (im Sinne der Städtebauförderung) 6100.821.02,

¹⁾ Vgl. BSU: „Weiterentwicklung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung und Globalrichtlinie“, Abruf unter www.hamburg.de/rise.

²⁾ Vgl. Arbeitsprogramm des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Mai 2011, S. 18, Ziff. 112.

³⁾ Gesamtmaßnahme: vgl. Artikel 1 der VV Städtebauförderung: „Städtebauförderungsmittel des Bundes (1) Auf der Grundlage von Artikel 104 b Grundgesetz stellt der Bund den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2012 Bundesmittel zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung.“

- Integrierte Stadtteilentwicklung (investiv, nur Landesförderung) 6100.893.08,
- Integrierte Stadtteilentwicklung (investiv, gemeinsame Bundes- und Landesförderung) 6100.893.09.

Aus welchem Programmsegment Städtebauförderungsmittel im Einzelnen eingesetzt werden, ergibt sich aus der jeweiligen Festlegung des Fördergebiets in einem Programmsegment.

Bereits existierende Förderrichtlinien z.B. für die „Modernisierung von Mietwohnungen, Programm D: Modernisierung in Sanierungsgebieten“ der Wohnungsbaukreditanstalt (WK) beinhalten besondere Bestimmungen und werden durch diese Förderrichtlinien nicht ersetzt.

2. Empfänger der Fördermittel/Zuwendungen

Empfänger der Fördermittel bzw. Zuwendungen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (z.B. Haus- und Grundeigentümer, Träger privater Einrichtungen, Vereine und Verbände, Initiativen, Unternehmen oder Einzelpersonen) oder Behörden sein, die gegebenenfalls in Kooperation mit lokalen Akteuren ein Projekt im Sinne der Integrierten Stadtteilentwicklung durchführen wollen. Fördermittel, die die Behörden erhalten, sind keine Zuwendungen im Sinne von §§ 23/44 LHO.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist, dass sie Teil einer Gesamtmaßnahme ist, die der Entwicklung, Erneuerung bzw. Sanierung eines festgelegten Fördergebietes dient. Ein Fördergebiet kann festgesetzt werden als Untersuchungsgebiet (§ 141 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), Stadtumbaugebiet (§ 171 b BauGB), Gebiet der Sozialen Stadt (§ 171 e BauGB), Erhaltungsgebiet (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB) oder Gebiet im Programmsegment Aktive Stadt- und Ortsteilzentren.

Die Förderung erfolgt für Fördergebiete (Gesamtmaßnahmen) entsprechend ihrer Festlegung nach den Bestimmungen des BauGB und der VV Städtebauförderung aus folgenden Programmsegmenten sowie für landesfinanzierte Fördergebiete (vgl. Kapitel II. 6):

- Soziale Stadt – Investitionen im Quartier,
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
- Stadtumbau,
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Städtebaulicher Denkmalschutz.

Eine gebietsbezogene Kombination von Programmsegmenten ist möglich. Innerhalb einer einzelnen Maßnahme ist eine Doppelförderung aus verschiedenen Programmsegmenten der Städtebauförderung auszuschließen, dies gilt auch für Mehrzielprojekte.

Darüber hinaus können auch Europäische Strukturfondsmittel aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) einbezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Förderung eines Gesamtvorhabens aus dem ESF als auch dem EFRE eine strikte inhaltliche und finanzielle Trennung der jeweils geförderten Projekte innerhalb des Gesamtvorhabens notwendig ist.

Soweit Mittel aus den Europäischen Strukturfonds eingesetzt werden sollen, sind hierzu jeweils die besonderen Förderbestimmungen der Operationellen Pro-

gramme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Förderrichtlinie für Maßnahmen des EFRE in der Integrierten Stadtteilentwicklung ist beachten.

Soweit die Bestimmungen der Europäischen Union dies zulassen, ist die Kombination mit Fördermitteln aus einem Programm der Europäischen Strukturfonds möglich.

Die Förderung einzelner Maßnahmen setzt des Weiteren voraus, dass eine Problem- und Potenzialanalyse, ein Integriertes Entwicklungskonzept, ein Nachsorgekonzept oder ein Nachsorge- und Verstärkungskonzept als Teil einer Gesamtmaßnahme beschlossen wurde.

Handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die bereits Bestandteil eines oben genannten beschlossenen Konzepts ist, so ist Voraussetzung für eine Förderung, dass eine Bestätigung des zuvor über das Controllingsystem bei der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung angemeldeten Projekts durch die BSU/Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung bei der Antrags bewilligenden Dienststelle – dem zuständigen Bezirksamt oder der zuständigen Fachbehörde – vorliegt. Die Projektbestätigung erfolgt auf der Basis der vollständig eingereichten Projektunterlagen bzw. der Anmeldeangaben in der Controlling-Datenbank.

Bei Investitionsvorhaben, die einen dauerhaften Betriebsmitteleinsatz erfordern, ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich der Finanzierung der Betriebsmittel Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

4. Art, Umfang und Höhe und Laufzeit der Förderung

4.1 Art und Form der Förderung

Die Fördermittel der Integrierten Stadtteilentwicklung werden als Projektförderung zeitlich befristet gewährt. Eine Förderung darf höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Fördergebiets bewilligt werden.

Förderfähig sind unrentierliche Investitionskosten sowie Kosten für investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen. Neben investiven Kosten können zur Anschubfinanzierung auch nicht-investive Kostenanteile (anteilige Betriebskosten) berücksichtigt werden.

Förderfähig bzw. zuwendungsfähig sind alle Kosten, die zur Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und zur Umsetzung der im IEK/ZMKP bzw. der Gesamtmaßnahme festgelegten Handlungsstrategie sowie den damit verbundenen Maßnahmen dienen und diesen Förderrichtlinien nicht widersprechen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungen oder durch Übertragung von Fördermitteln. Sie kann an Dritte als Darlehen oder als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt werden. Erfolgt eine Förderung als Darlehen, müssen Verzinsung und Sicherung des Rückzahlungsanspruchs vertraglich geregelt werden.

4.2 Umfang und Höhe der Förderung

Der Förderumfang wird als Anteilsfinanzierung, als Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung gewährt und umfasst in der Regel bis zu 50 % der Gesamtkosten eines Projektes. In entsprechend begründeten Einzelfällen kann ein höherer Anteil an den Gesamtkosten einer Maßnahme gefördert werden. Eine Förderung von bis zu 100 % der Gesamtkosten einer Maßnahme ist im Einzelfall insbesondere auf Grund des öffentlichen Interesses und der besonderen Bedeutung zur Erreichung der Ziele des IEK möglich,

soweit keine Finanzierung von anderer Seite in Betracht kommt. Dies ist entsprechend darzulegen und zu begründen.

Weitere Ausnahmen bilden die folgenden Fördermaßnahmen: Vorbereitende Untersuchungen, PPA, IEK einschließlich ZMKP, Untersuchungen, Gutachten, Planungsleistungen, Vergütung für Gebietsentwickler, Kosten der Stadtteilbüros und für Bürgerbeteiligung, Verfügungsfonds, Gebietsfonds sowie lokale Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Kapitel 6). Diese können zu 100 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Grundsätzlich wird die Höhe der Zuwendung nach Einnahmen und Ausgaben bemessen. Eigenhonorare werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.⁴⁾

Bei Kombinationsförderungen (vgl. Kapitel 2) sind ein Gesamtfinanzierungsplan aller Finanzierungsgeber und eine gemeinsame Regelung zur Finanzierung, zum Verfahren und zum Nachweis erforderlich.

Bei Maßnahmen, die Bestandteil eines Nachsorge- bzw. Nachsorge- und Verstetigungskonzepts sind, kann in der Regel ein Drittel der (unrentierlichen) Gesamtkosten aus Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden. Zwei Drittel der Förderung sollen im Sinne der Ressourcenbündelung grundsätzlich von anderen Dienststellen der FHH, von Dritten außerhalb der FHH bzw. von privaten Akteuren getragen werden. In entsprechend begründeten Einzelfällen kann ein höherer Anteil an den Gesamtkosten dieser Maßnahme gefördert werden. Diese ist insbesondere auf Grund des öffentlichen Interesses und der besonderen Bedeutung zur Erreichung der Ziele des IEK bzw. des Nachsorge- und Verstetigungskonzepts möglich, soweit keine Finanzierung von anderer Seite in Betracht kommt. Dies ist entsprechend darzulegen und zu begründen.

Die Förderung einzelner Maßnahmen in der Nachsorge ist grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Die Förderung externer Gebietsentwickler ist in der Nachsorgephase grundsätzlich nicht vorgesehen.

4.3 Laufzeit der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen in Gebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung ist in der Regel auf eine Laufzeit von sieben Jahren befristet, es sei denn, bei der Gebietsfestlegung ist eine andere Laufzeit beschlossen worden oder eine Verlängerung der Laufzeit wurde beschlossen oder mit der BSU abgestimmt. Die Notwendigkeit der Befristung findet ihre Begründung in den Bestimmungen zu den Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung nach Artikel 104b GG. Eine Finanzierung zur Verstetigung von Maßnahmen aus Fördermitteln ist damit ausgeschlossen.

Bei der Förderung von Projekten ist frühzeitig zu prüfen, ob diese im Anschluss an die Förderung aus Haushaltsmitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung dauerhaft fortgeführt oder erhalten werden müssen. Für diese Projekte ist eine längerfristige Förderung bzw. Verstetigung aus Haushaltsmitteln der zuständigen Fachbehörden, des Bezirksamts bzw. Dritter anzustreben und vor Ablauf der temporären Förderung aus Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung zu klären.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Einem Antrag auf Förderung einer Maßnahme bzw. der Anmeldung des Bezirksamts bei der BSU sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein strukturiertes Projektkonzept, mit den Angaben zu den Verantwortlichkeiten, den wesentlichen Projekthaltungen, konkreten Zielsetzungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung des Projektes, zeitlichen Umsetzungsplanungen (Projektphasen),
- konkrete Kosten- und Finanzierungspläne. Der Kosten- und Finanzierungsplan für ein Projekt enthält neben den Angaben zu den Gesamtkosten alle relevanten Kostenangaben sowie die Finanzierung des Projekts durch die beteiligten Dienststellen und Dritte. Für investive Maßnahmen bzw. Bauleistungen soll die Aufstellung der Kostengruppen nach DIN 276 erfolgen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung eines Antrags erfolgt durch das für das jeweilige Fördergebiet zuständige Bezirksamt bzw. durch eine Fachbehörde (z.B. bei Projekten, die durch den ESF finanziert werden).

Das Bezirksamt bzw. die Fachbehörde kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen, soweit dies für die Erreichung der Ziele der Gebietsentwicklung erforderlich ist und die Maßnahme/das Projekt sich erkennbar und schlüssig in ein in Aufstellung/Fortschreibung befindliches Integriertes Entwicklungskonzept einfügt, der projektbezogene ZMKP mit der BSU abgestimmt vorliegt und die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt nur mit dem Hinweis, dass die Zustimmung keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren wird durch das für die Bewilligung zuständige Bezirksamt bzw. durch die bewilligende Fachbehörde wahrgenommen. Soweit im Programmsegment Städtebaulicher Denkmalschutz Kulturdenkmäler betroffen sind, ist das Denkmalschutzamt an der Prüfung zu beteiligen.

5.4 Erfolgskontrollen

Zur Evaluation der Gesamtmaßnahme sowie zur Erfolgskontrolle für Einzelmaßnahmen wird auf die Regelungen in der Globalrichtlinie RISE vom 1. August 2012 verwiesen (vgl. Kapitel 6 bzw. Kapitel 18).

5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

⁴⁾ Betrifft Beantragung, nachweisbare Aufwendungen Dritter – insbesondere Personaleinsatz im Rahmen einer Maßnahme – als unbare Leistungen zur Kofinanzierung (nicht zahlungswirksame Eigenleistungen) in die Berechnung der Gesamtkosten einzubeziehen, wenn Träger und Initiativen, die soziale Projekte der bezirklichen Stadtteilarbeit umsetzen, ansonsten das Vorhaben nicht oder nicht in erforderlichem Umfang realisiert werden könnten.

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten – neben den individuellen Regelungen im Bescheid – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt. Gemäß dem Hamburgischen Subventionsgesetz (HmbSubvG) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

5.6 Mittelverwendung

Die Fördermittel sind für die gewährten Vorhaben und entsprechenden Ziele einzusetzen. Die Verwendung muss im Einzelfall nachweisbar und überprüfbar sein.

5.7 Auftragsvergabe

Die öffentliche Auftragsvergabe (an Dritte) ist nach den jeweils geltenden Vergaberegelungen vorzunehmen. Soweit Zuwendungsempfänger Aufträge vergeben, sind diese nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO (insbesondere ANBest-P Nummer 3 und NBest-Bau Nummer 1) zu verpflichten.

5.8 Öffentlichkeitsarbeit

Auf Bauschildern ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Bund-Länder-Städtebauförderung sowie auf die Förderung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Integrierte Stadtteilentwicklung – Hamburg. Deine Perlen.) mit der Verwendung des entsprechenden Logos hinzuweisen. Die Bundesförderung wird gemäß Artikel 25 Absatz 1 VV Städtebauförderung u.a. durch das Logo „Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ gekennzeichnet und dieses gegebenenfalls Dritten zur Verfügung gestellt.

Die erforderlichen Dateien mit dem zu verwendenden Corporate Design stellt die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung den Bezirksämtern und Fachbehörden per Datenträger zur Verfügung.

Nach Fertigstellung bzw. Abschluss der Bundesförderung zu einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Bundesförderung dauerhaft gemäß der aktuellen VV Städtebauförderung, z.B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw. darzustellen.

6. Fördermaßnahmen

Die nachfolgenden Fördermaßnahmen sind in allen Programmsegmenten der Städtebauförderung förderfähig – mit Ausnahme des Programmsegments Städtebaulicher Denkmalschutz, in dem die Maßnahmen 6.2, 6.3 und 6.6 nicht förderfähig sind (vgl. Kapitel II. 5).

Zu den Fördermaßnahmen zählen auch die bereits aufgeführten konzeptionellen Grundlagen:

- Erstellung von Problem- und Potenzialanalysen (PPA)/Vorbereitenden Untersuchungen (VU),
- Erstellung und Fortschreibung von Integrierten Entwicklungskonzepten (IEK) einschließlich Zeit-Maßnahme-Kosten-Plänen (ZMKP),
- Beauftragung externer Evaluationen sowie (Zwischen-)Bilanzierungen auf der Gebietsebene,
- Erstellung von Nachsorge- und Verstärkungskonzepten.

6.1 Vergütungen für Beauftragte (Gebietsentwickler/Sanierungsträger)

Die Bezirksämter setzen in den Fördergebieten in der Regel einen Gebietsentwickler bzw. in Sanierungsgebieten einen Sanierungsträger nach § 157 BauGB als geeigneten Beauftragten für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme und des IEK ein. Sie führen hierfür die geeignete Ausschreibung gemäß LHO, das Vertragsmanagement und die Leistungskontrolle der externen Gebietsentwickler durch.

Für die Dauer der Gesamtmaßnahme sind insbesondere folgende Aufgaben des Gebietsentwicklers bzw. Sanierungsträgers förderungsfähig:

- direkter Ansprechpartner vor Ort,
- Einrichtung eines Stadtteilbüros als Bürgertreff,
- Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzepts einschließlich des Zeit-Maßnahme-Kosten-Plans unter Einbeziehung der Bewohner/innen, der lokalen Akteure und der betroffenen Behörden,
- Aktivierung von Bewohnerschaft, Gewerbetreibenden, Eigentümern usw. zur Mitwirkung an der Umsetzung des Gebietsentwicklungsprozesses,
- Durchführung des Sozialplans einschließlich der Verwaltung des dazu einzurichtenden Treuhandvermögens gemäß § 160 BauGB in Sanierungsgebieten,
- Organisation von lokalen Beteiligungsstrukturen und -prozessen (Stadtteilbeirat, Arbeitsgruppen u. ä., Gebietsarbeitskreis, Teilnahme an Gremien der Bezirkspolitik),
- Verwaltung und Abrechnung des Verfügungsfonds und Ausstattung der Stadtteilbeiräte,
- Projektentwicklung und -begleitung, gegebenenfalls Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 144 BauGB,
- Mitwirkung bei der (Zwischen-)Bilanzierung (Selbstevaluation) sowie bei programmbezogener Evaluation und Qualitätsentwicklung,
- Beteiligung an stadtweiten, gebietsübergreifenden Veranstaltungen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch,
- Erstellung eines Abschlussberichts,
- Vorbereitung zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme.

Die Einsetzung des Gebietsentwicklers/Sanierungsträgers erfolgt auf der Grundlage eines Vergütungsrahmenvertrags für die Hauptförderphase des Gebietsentwicklungsprozesses. Er ist in der Regel auf vier Jahre zu befristen und kann eine Option auf Verlängerung um in der Regel weitere drei Jahre enthalten. Der Vergütungsvertrag ist jährlich zu konkretisieren und umfasst die Ziele und Leistungen des Beauftragten.

Es sei denn, es wird ein Vergütungsvertrag geschlossen, auf dessen Grundlage jährlich im Voraus eine Konkre-

tisierung der zu erfüllenden Leistungen erfolgt. Zur Dauer der Befristung gilt dasselbe wie beim Vergütungsrahmenvertrag.

Darüber hinaus können Fachgutachten, Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Bauleistungen sowie Leistungen der Projektentwicklung gefördert werden.

6.2 Stadtteilbüro

Förderfähig sind die Einrichtung und der Betrieb eines Stadtteilbüros für die Dauer der Gesamtmaßnahme. Dies kann die Einrichtung eines Stadtteilbüros in öffentlicher oder privater Trägerschaft sein. Förderfähig sind eine angemessene, einmalige Erstausrüstung sowie die gebietsstypische jährliche Brutto-Warmmiete.

6.3 Verfügungsfonds

Zur stärkeren Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen soll ein Verfügungsfonds für das jeweilige Fördergebiet mit Beginn der Erarbeitung des IEK eingerichtet werden (Ausnahme: Programmsegment Städtebaulicher Denkmalschutz). Aus Mitteln des Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), die den gebietsbezogenen Entwicklungszielen der Integrierten Stadtteilentwicklung dienen, kurzfristig finanziert werden können.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern, nachbarschaftliche Kontakte stärken, Begegnungen ermöglichen und Netzwerke stärken sowie

- Beteiligungsverfahren/Workshops/Mitmachaktionen,
- Lokale Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandelsstandortes,
- Veranstaltungen oder
- Bauliche Maßnahmen.

Folgende Finanzierungsmodalitäten sind in den Programmsegmenten zu berücksichtigen:⁵⁾

- Soziale Stadt: Der Verfügungsfonds kann bis zu 100 % aus Fördermitteln finanziert werden.
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebauliche Sanierung sowie Stadtumbau: Der Verfügungsfonds kann in der Regel bis zu 50 % aus Fördermitteln und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder öffentlichen Mitteln, die nicht aus der Integrierten Stadtteilentwicklung stammen, finanziert werden.
- Eine Beantragung einer mehr als 50%igen bis zu 100%igen Finanzierung aus Fördermitteln ist zu begründen. Insbesondere ist zu begründen, warum keine Mittel seitens der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder von Privaten einbezogen werden können.

Die Höhe des Verfügungsfonds kann bis zu 30 000,- Euro pro Jahr betragen. Falls mehr als 15 000,- Euro pro Jahr an privaten Mitteln in den Verfügungsfonds eingebracht werden, kann der Betrag als 50%ige Aufstockung aus Fördermitteln im Einzelfall auf Antrag bei der BSU/Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung erhöht werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein, durch den Bezirk legitimates, Beteiligungsgremium im Fördergebiet. Sie werden vom Gebietsentwickler, Sanierungsträger oder einem vom zuständigen Bezirksamt Beauftragten verwaltet.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Prüfung durch den Gebietsentwickler, Sanierungsträger oder Beauftragten. Dieser legt dem zuständigen Bezirksamt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Auszahlungen aus dem Verfügungsfonds vor.

In den Programmsegmenten Städtebauliche Sanierung, Stadtumbau und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren ist zu beachten, dass die Fördermittel ausschließlich für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet werden können. Der investitionsvorbereitende/-begleitende Charakter ist bei der Mittelbewilligung darzustellen. Der Teil der Mittel, die nicht aus Fördermitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung stammen, kann auch für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden. (Diese Einschränkungen gelten nicht für den Verfügungsfonds im Programmsegment Soziale Stadt.)

Ist ein Fördergebiet in mehreren Programmsegmenten in gleicher oder divergierender räumlicher Abgrenzung festgelegt worden, beträgt die jährliche Summe für den Verfügungsfonds insgesamt bis zu 30 000,- Euro pro Jahr. Ob es zweckmäßig ist, mehrere Verfügungsfonds aufzulegen, die kumulativ die vorgenannte Summe einhalten, ist durch das Gebietsmanagement zu entscheiden.

6.4 Bürger- und Akteursbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung und -mitwirkung ist eine grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Entwicklungsprozess in einem Quartier und soll im Rahmen der Integrierten Stadtteilentwicklung in geeigneter Weise unterstützt werden. Zentrales Anliegen ist es, ein eigenständiges Stadtteileben zu befördern, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, an vorhandenen örtlichen Potenzialen anzuknüpfen und die Bewohner/innen zu motivieren, in Initiativen und Vereinen mitzuwirken und sich dauerhaft selbst zu organisieren. Mit dem Gebietsmanagement soll der Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen mit Priorität eingeleitet werden. Maßnahmen zur Bürgeraktivierung, Bürgerbeteiligung und -mitwirkung sind daher förderfähig.

Es ist u.a. ein öffentlich tagendes Beteiligungsgremium einzurichten. Die Zusammensetzung des Beteiligungsgremiums soll gewährleisten, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen aus dem jeweiligen festgelegten Gebiet vertreten sind. Daher ist eine auf das Gebiet und Programmsegment angepasste Zusammenstellung zu entwickeln und das Beteiligungsgremium durch den Bezirk einzusetzen.

6.5 Lokale Öffentlichkeitsarbeit und Verbesserung des Image

Der Ausbau der Kommunikation in der Integrierten Stadtteilentwicklung ist für die Verankerung und Umsetzung der verfolgten integrativen Ziele und die

⁵⁾ Anmerkung: Die Differenzierung ergibt sich aus der VV Städtebauförderung. Sollte eine Förderung aus Städtebauförderungsmitteln im Einzelfall nicht möglich sein, erfolgt eine Förderung aus Mitteln der Titel 6100.686.08 „Integrierte Stadtteilentwicklung (konsumtiv, nur Landesförderung)“ bzw. 6100.893.08 „Integrierte Stadtteilentwicklung (investiv, nur Landesförderung)“.

angestrebten kooperativen Strukturen in den Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung von Bedeutung.

Folgende Maßnahmen zur lokalen Öffentlichkeitsarbeit (für Projekt- oder Gesamtmaßnahme) und zur Verbesserung des Image sind u.a. förderungsfähig: Plakate, Flyer, Broschüren, Stadtteilzeitungen, Stadtteilfilme, Internetauftritt.

6.6 Gebietsfonds Integrierte Stadtteilentwicklung

Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Finanzierung von Projekten kann ein Gebietsfonds Integrierte Stadtteilentwicklung innerhalb eines festgelegten Fördergebiets eingerichtet werden, das sich in der Hauptförderphase befindet. Dies gilt nicht für die vor Implementierung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung förmlich festgelegten Sanierungsgebiete, die in der SENKO-Vorlage Nummer 101104/04.0⁶⁾ nicht erfasst wurden.

Förderungsfähig sind kurzfristig zu realisierende Projekte und Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinien sowie des quartiersbezogenen Integrierten Entwicklungskonzepts u.a. auch zur Aktivierung von Bewohner/innen und Akteuren im Stadtteil. Der Förderumfang kann bis zu 100 % der Gesamtkosten eines Projektes umfassen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet das zuständige Bezirksamt. Fördervoraussetzung ist, dass für den Gebietsfonds das erforderliche Anmeldeverfahren an die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung über die Controlling-Datenbank erfolgt.

Die Höhe des Gebietsfonds kann bis zu 30 000,- Euro pro Jahr betragen.

Im Sonderfördergebiet Billstedt/Horn ist die Einrichtung eines Gebietsfonds pro Quartier möglich.

6.7 Ordnungsmaßnahmen

Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist gemäß § 147 BauGB förderungsfähig. Dazu zählen folgende Maßnahmengruppen:

- Umzug von Bewohner/innen und Betrieben (Sozialplan: Vorbereitung und Überwachung von Mieterumsetzungen und Betriebsverlagerungen),
- Freilegung von Grundstücken (Bodenordnung und der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, Durchführung von Umlegungsverfahren, Verkauf bzw. Reprivatisierung und Übergabe neu geordneter Grundstücke),
- Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen,
- Sonstige Ordnungsmaßnahmen, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können (Beseitigung baulicher Anlagen und Bereinigung von Altlasten),
- Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich bei Eingriffen in Natur und Landschaft).

Maßnahmen der Bodenordnung (Erwerb, Tausch und Verkauf von Grundstücken und -rechten) können gefördert werden, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zur rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Grundstücks durchgeführt werden. Sie sind nur dann förderungsfähig, wenn sie für die Entwicklung des Gebiets unmittelbar erforderlich sind.

Bei privat nutzbaren Grundstücken, die im Rahmen der Neuordnung des Gebiets nicht-öffentlich neuen

Nutzungen zugeführt werden sollen und für die ein Zwischenerwerb erforderlich ist, ist die Förderung regelmäßig auf die Ausgaben für die Zwischenfinanzierung von fünf Jahren zu beschränken.

Förderungsfähig sind auch der Kaufpreis für das Grundstück einschließlich aufstehender Gebäude und Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswertes und die Nebenkosten (insbesondere Vermessungs- und Katastergebühren, Grunderwerbssteuer, Aufwendungen für Gutachter, Gerichts-, Notar-, Maklergebühren). Der Verkehrswert ist durch Wertgutachten nachzuweisen.

II.

Besondere Förderbestimmungen zu den Programmsegmenten und landesfinanzierten Projekten

1. Soziale Stadt – Investitionen im Quartier

1.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Gefördert werden Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von benachteiligten Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf. Damit soll ein Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, zur Weiterentwicklung der Bevölkerungszusammensetzung, zur Erhöhung der Wohnqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit der Quartiere und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.

Fördervoraussetzung ist eine PPA, die die Anforderungen an ein integriertes Entwicklungskonzept nach § 171 e Absatz 4 BauGB erfüllt. Fördergebiete, in denen Maßnahmen der Sozialen Stadt durchgeführt werden sollen, sind als Gebiete (Gesamtmaßnahme) gemäß § 171 e Absatz 3 BauGB räumlich festzulegen. Die räumliche Festlegung kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiete nach § 142 BauGB auf der Grundlage einer PPA, die die Anforderungen an eine Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB erfüllt, erfolgen.

Bestehende Projekte, Ressourcen und Netzwerke sind bei der Aufstellung des Integrierten Entwicklungskonzepts einzubeziehen. Weitere ergänzende Maßnahmen sind durch Kooperationen mit Dritten, lokale Partnerschaften und Ressourcenbündelung zu entwickeln.

1.2 Gegenstand der Förderung

Neben den allgemeinen, unter Kapitel I. 6 genannten einzelnen Fördermaßnahmen sind insbesondere Investitionen in städtebauliche Maßnahmen in folgende Maßnahmengruppen aus Fördermitteln förderungsfähig:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes, um das Gebiet städtebaulich aufzuwerten, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner/innen zu steigern, die Bildungschancen und die Sicherheit und Umweltfreundlichkeit zu erhöhen sowie die Gesundheit der Bewohner/innen zu fördern,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter bzw. weiterer sozialer Infrastrukturen und des Freizeitangebots, um die Nut-

⁶⁾ SENKO-Vorlage Nummer 101104/04.0 „Bestandssicherung und Überleitung von Gebieten der Städtebauförderung im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)“. Zur festgelegten/festzulegenden Laufzeit siehe im Übrigen Kapitel 4.3.

zungsvielfalt im Stadtteil zu erhöhen und den Zusammenhalt zu stärken,

- Umnutzung von Flächen und leer stehenden Gebäuden für soziale und kulturelle Zwecke sowie Förderung der Kultur im Stadtteil,
- Verbesserung der Wirtschaftskraft im Quartier und Stärkung der lokalen Ökonomie,
- Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten und benachteiligter Bevölkerungsgruppen,
- Koordinierung der Vorbereitung, Planung und Umsetzung der Maßnahmen sowie Beteiligung und Mitwirkung der Bewohner/innen und lokalen Akteure sowie Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements.

Damit verbundene nicht-investive Maßnahmen können gegebenenfalls aus Mitteln des Titels „Integrierte Stadtteilentwicklung (konsumtiv, nur Landesförderung)“ 6100.686.08 gefördert werden.

2. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

2.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dienen in erster Linie der Behebung städtebaulicher Missstände. Spezifische Belange von Umwelt- und Ressourcenschutz sowie soziale und kulturelle Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sollen auch ökonomisch relevante Anstöße, besonders im Hinblick auf private und öffentliche Investitionen, gegeben werden.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit; mit ihnen sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Beseitigung von städtebaulichen Missständen,
- Abbau von städtebaulichen Funktionsschwächen,
- Entwicklung der baulichen Struktur nach sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen,
- Verbesserung der Wirtschaftsstruktur,
- Anpassung der Siedlungsstruktur nach den Erfordernissen des Umweltschutzes, den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung.

Fördergebiete, in denen Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung durchgeführt werden sollen, sind als Gebiete (Gesamtmaßnahme) gemäß § 142 BauGB auf der Grundlage einer PPA, die die Anforderungen an eine Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB erfüllt, räumlich festzulegen. Sie müssen zudem in einem der Programmsegmente: Soziale Stadt – Investitionen im Quartier, Stadtumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren oder Städtebaulicher Denkmalschutz festgelegt werden und entsprechende weitergehende Zielsetzungen verfolgen. Eine Anmeldung im Landesprogramm gegenüber dem Bund nur als Städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist nicht mehr möglich.

2.2 Gegenstand der Förderung

Nach Maßgabe des § 164 a BauGB sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen (§ 140 BauGB),
- Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB,

- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden gemäß der Förderrichtlinie Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt,
- Durchführung von Baumaßnahmen wie Modernisierung und Instandsetzung sonstiger Gebäude, Neu- und Ersatzbebauung, Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie zur Verlegung und Änderung von Betrieben nach § 148 BauGB,
- Umsetzung des Sozialplans nach § 180 BauGB sowie die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 181 BauGB,
- Vergütung für Beauftragte.

2.3 Treuhandvermögen

Gefördert werden kann der freihändige Grunderwerb und der Erwerb auf Grund gesetzlicher Vorschriften (BauGB) durch den beauftragten Sanierungsträger für das Treuhandvermögen. Dies gilt, soweit der Grunderwerb für die Sanierung unmittelbar erforderlich ist und die hierauf geplante Maßnahme ansonsten unterbleiben würde. Zu den förderfähigen Kosten gehören der Kaufpreis einschließlich der vorhandenen Gebäude und Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswertes und die Nebenkosten (insbesondere Vermessungskosten, Katastergebühren, Grunderwerbsteuer, Aufwendungen für Gutachter).

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Unternehmen, die nach §§ 157 ff. BauGB von Hamburg treuhänderisch als Sanierungsträger nach § 160 BauGB für die Durchführung ihrer Aufgaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten eingesetzt werden, städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs an den Grundstock für Grunderwerb für die Dauer des Sanierungsverfahrens in ein Treuhandvermögen unentgeltlich übertragen werden, sofern dies in der Feststellung des Haushaltsplanes der FHH beschlossen worden ist und die Kommission für Bodenordnung der unentgeltlichen Übertragung zugestimmt hat.

3. Stadtumbau

3.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Mit den Stadtumbaumaßnahmen gemäß § 171 a BauGB soll in Fördergebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem durch demografische oder ökonomische Entwicklungen reagiert und den damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen entgegen gewirkt werden.

Die wesentlichen Einsatzbereiche des Stadtumbaus sind die Anpassung der städtischen Infrastruktur, die städtebauliche Neuordnung und der Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Gebäuden.

Mit der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Anpassung der Siedlungsstruktur sowie der städtischen Infrastruktur an die Erfordernisse der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft,
- Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Umwelt,
- Stärkung der innerstädtischen Bereiche,
- Erhalt innerstädtischer Altbaubestände.

Fördervoraussetzung für Gesamtmaßnahmen ist eine PPA, die die Anforderungen an ein integriertes städte-

bauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 171 b Absatz 2 BauGB erfüllt, mit dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich und zeichnerisch dargestellt werden.

Die räumliche Festlegung erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB (auf der Grundlage einer PPA, die die Anforderungen an eine Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB erfüllt) oder – sofern für Maßnahmen der Aufwertung und Sicherung – als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

3.2 Gegenstand der Förderung

Neben den allgemeinen, unter Kapitel I. 6 genannten einzelnen Fördermaßnahmen sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen,
- Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- Anpassung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- Aufwertung und Umbau des Gebäudebestandes inklusive Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung. Dazu gehören Ersatzbau, Instandsetzung und Modernisierung von stadtbildprägenden Gebäuden,
- Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen,
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind,
- Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörenden Infrastruktur.

Damit verbundene nicht-investive Maßnahmen können gegebenenfalls aus Mitteln des Titels „Integrierte Stadtteilentwicklung (konsumtiv, nur Landesförderung)“ 6100.686.08 gefördert werden.

4. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

4.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Die Förderung im Rahmen der „Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren“ richtet sich darauf, zentrale Versorgungsbereiche zu stärken, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon bereits betroffen sind und die funktionale Stabilisierung der Stadt- und Ortsteilzentren. Ziel ist es, diese Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben zu erhalten und zu entwickeln.

Mit diesem Fördersegment wird eine Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Nutzungsvielfalt mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen in Zentrenbereichen unterstützt. Darüber hinaus sollen Maßnahmen die zentralen Funktionen der Innenstadt, Stadt- und Ortsteilzentren, insbesondere den Handel und die Versorgung, stabilisieren. Dazu gehört die Stärkung privater Initiative in der Stadtentwicklung.

Fördervoraussetzung ist eine PPA, die die Anforderungen an ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Absatz 2 BauGB erfüllt, mindestens das Stadt- bzw. Ortsteilzentrum umfasst und auf die gesamtstädtische Entwicklung ausgerichtet sein soll.

Das Fördergebiet kann festgelegt werden als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Stadtumbaugebiet nach § 171 b oder Maßnahmegebiet der Sozialen Stadt nach § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der SENKO.

4.2 Gegenstand der Förderung

Fördermittel können für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung von Stadt- und Ortsteilzentren eingesetzt werden.

Neben den allgemeinen, unter Kapitel I. 6 genannten einzelnen Fördermaßnahmen können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Parks, Spielplätze),
- die Instandsetzung und Modernisierung der Stadtbild prägenden Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich einer städtebaulich vertretbaren Zwischennutzung,
- Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

Damit verbundene nicht-investive Maßnahmen können gegebenenfalls aus Mitteln des Titels „Integrierte Stadtteilentwicklung (konsumtiv, nur Landesförderung)“ 6100.686.08 gefördert werden.

5. Städtebaulicher Denkmalschutz

5.1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Gefördert werden Gesamtmaßnahmen, um insbesondere historisch geprägte Stadtbereiche und Ensembles zu erhalten und zu revitalisieren und historische Stadtkerne bzw. Siedlungskerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten. Es können Modernisierungs-, Instandsetzungs- sowie Sicherungsmaßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden und historischen Ensembles von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung gefördert werden.

Fördervoraussetzung ist eine PPA, die die Anforderung an ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erfüllt. Die räumliche Festlegung erfolgt als Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB oder als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, zu dessen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört.

Fördervoraussetzung für Einzelprojekte ist ein mit der jeweiligen Denkmalschutzbehörde abgestimmtes Konzept.

5.2 Gegenstand der Förderung

Neben den allgemeinen förderfähigen, unter Kapitel I. 6.1, 6.4, 6.5 und 6.7 genannten einzelnen Maßnahmen sind die Mittel insbesondere einsetzbar für:

- Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulichen Bedeutung,
- Modernisierung und Instandsetzung oder Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,

- Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses.
- In Ausnahmefällen ist auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles förderfähig.

Damit verbundene nicht-investive Maßnahmen können gegebenenfalls aus Mitteln des Titels „Integrierte Stadtteilentwicklung (konsumtiv, nur Landesförderung) 6100.686.08“ gefördert werden.

6. Landesfinanzierte Projekte in der Integrierten Stadtteilentwicklung

6.1 Förderzweck

Die Fördermittel aus den Titeln 6100.686.08 (Integrierte Stadtteilentwicklung – konsumtiv, nur Landesförderung) sowie 6100.893.08 (Integrierte Stadtteilentwicklung – investiv, nur Landesförderung) dienen zur flexiblen Unterstützung der oben genannten Programmsegmente bzw. zur Förderung der landesfinanzierten Fördergebiete. Sie können ergänzend für die Finanzierung einer Gesamtmaßnahme sowie zur Förderung einzelner Projekte eingesetzt werden, die nicht oder nur zum Teil gemäß der VV Städtebauförderung förderfähig sind.

Die Mittel können für investive, investitionsvorbereitende, investitionsbegleitende oder nicht-investive Zwecke (im Sinne der Bund-Länder-Städtebauförderung⁷⁾) eingesetzt werden.

Die Maßnahmen sollen der Stabilisierung der im Fördergebiet lebenden und arbeitenden Bevölkerung sowie einer effizienten Mittelbündelung und der aktiven Mitwirkung der Beteiligten dienen.

6.2 Gegenstand der Förderung

Insbesondere sind folgende Maßnahmen förderfähig:

Konzeption und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen,

- nicht-investiver Art⁸⁾ in den Fördergebieten,
- oder von investiven oder konsumtiven Projekten in den landesfinanzierten Fördergebieten (ohne Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung). Zu diesen Fördergebieten gehören die ehemaligen Themengebiete und das Sonderfördergebiet Wilhelmsburg.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung ab 1. Februar 2013 in Kraft und gelten in dieser Fassung bis zum Erlass einer neuen Fassung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2017.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 146

⁷⁾ In Abgrenzung zu den Definitionen investiv und konsumtiv in der Doppik.

⁸⁾ Im Sinne der Bund-Länder-Städtebauförderung und in Abgrenzung zu den Definitionen in der Doppik.

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 16 über Mandatswechsel in den 19. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 30. November 2012 (S. 2326) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord

Frau Sabine Liebe (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative-Liste [GRÜNE/GAL] im Wahlkreis 10) hat ihr Mandat mit Schreiben vom 3. Januar 2013 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Carsten Redlich (laufende Nummer 4 auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 10) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 10 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Carsten Redlich hat die Wahl am 10. Januar 2013 abgelehnt.

Frau Christiane Rehländer (laufende Nummer 5 auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 10) wurde daraufhin als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 10 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Christiane Rehländer hat die Wahl am 16. Januar 2013 angenommen.

Hamburg, den 1. Februar 2013

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 155

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Robert Horvarth, geboren am 25. Januar 1966, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 5. Februar 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2, Zimmer 907, 20095 Hamburg, Telefon: 040/4 28 54 - 18 21/-18 22, zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 18. Februar 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 8. Januar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 155

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das nachstehend aufgeführte Gebiet den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss W 1/13).

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Ostgrenze des Flurstücks 3093 – über die Flurstücke 3070, 3069, 2445, 1951 – Südgrenze der Flurstücke 1951, 2446, 2447, 3093, 3074, 3073 – über die Flurstücke 3073, 3074 – Westgrenze der Flurstücke 1543, 2683 – über das Flurstück 827 (Elsa-Brändström-Straße) – Nordwestgrenze des Flurstücks 827 (Elsa-Brändström-Straße) – über das Flurstück 776 (Elfsaal) – über das Flurstück 3068 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Jenfeld 25 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der freiwerdenden Teilfläche des Pflegezentrums Holstenhof für Wohnbauzwecke geschaffen werden. Das bestehende Alten- und Pflegeheim sowie die benachbarte Seniorenwohnanlage sollen weiterhin über Erweiterungsmöglichkeiten verfügen können. Angrenzende Straßenverkehrsflächen sollen bestandsgemäß gesichert werden. Durch den Bebauungsplan sollen durchgängige Grünverbindungen geschaffen bzw. gesichert werden. Zur Sicherung städtebaulicher und gestalterischer Qualitäten sowie zur Sicherung und Entwicklung des Grünbestandes sind differenzierte Festsetzungen vorgesehen. Außerdem soll in einem Teilbereich zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt ein Erhaltungsbereich nach § 172 BauGB festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Es ist beabsichtigt, den Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm im Rahmen dieses § 13 a-Verfahrens für den Bereich des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen.

Hamburg, den 22. Januar 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 156

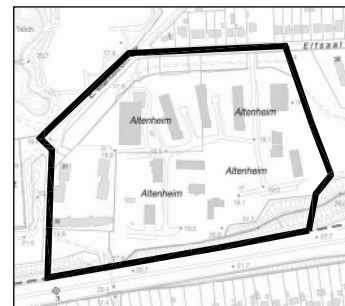
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Jenfeld 25

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Ostgrenze des Flurstücks 3093 – über die Flurstücke 3070, 3069, 2445, 1951 – Südgrenze der Flurstücke 1951, 2446, 2447, 3093, 3074, 3073 – über die Flurstücke 3073, 3074 – Westgrenze der Flurstücke 1543, 2683 – über das Flurstück 827 (Elsa-Brändström-Straße) – Nordwestgrenze des Flurstücks 827

(Elsa-Brändström-Straße) – über das Flurstück 776 (Elfsaal) – über das Flurstück 3068 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512).



Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Jenfeld 25 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der freiwerdenden Teilfläche des Pflegezentrums Holstenhof für Wohnbauzwecke geschaffen werden. Das bestehende Alten- und Pflegeheim sowie die benachbarte Seniorenwohnanlage sollen weiterhin über Erweiterungsmöglichkeiten verfügen können. Angrenzende Straßenverkehrsflächen sollen bestandsgemäß gesichert werden. Durch den Bebauungsplan sollen durchgängige Grünverbindungen geschaffen bzw. gesichert werden. Zur Sicherung städtebaulicher und gestalterischer Qualitäten sowie zur Sicherung und Entwicklung des Grünbestandes sind differenzierte Festsetzungen vorgesehen. Außerdem soll in einem Teilbereich zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt ein Erhaltungsbereich nach § 172 BauGB festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Es ist beabsichtigt, den Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm im Rahmen dieses § 13 a-Verfahrens für den Bereich des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Bebauungsplan (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis einschließlich 15. März 2013 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss (Flur), 22041 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Zu Umweltthemen liegen Stellungnahmen sowie insbesondere folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Lärmtechnischer Fachbeitrag.
- Verkehrstechnische Stellungnahme.
- Oberflächenentwässerungskonzept.
- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Absatz 2 a der Verwal-

tungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 22. Januar 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 156

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza vom 21. Dezember 2012

Auf Grund der §§ 18 bis 30 und 79 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 52 der Verordnung zum

Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird folgende tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung erlassen:

Im Stadtteil Duvenstedt wurde am 21. Dezember 2012 ein Sperrgebiet festgelegt mit Beschränkungen für die dort ansässigen Geflügelhaltungen.

Nachdem die erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen durchgeführt wurden, ist die niedrigpathogene aviäre Influenza erloschen.

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza vom 21. Dezember 2012 wird hiermit mit Wirkung ab dem 20. Januar 2013 aufgehoben.

Hamburg, den 24. Januar 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

– Bezirksamtsleiter –

Amtl. Anz. S. 157

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 27 94 - 07 94
E-Mail: hsbvergabe@bsu.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Malerarbeiten
- e) Medien-campus Hamburg,
Finkenau 35, 22081 Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA – BSU/HSB 003/13**
Wesentlicher Leistungsumfang:
 - Wandanstrich: 11.000 m²
 - Deckenanstrich: 5.600 m²
 - Bodenanstrich: 1.200 m²
 - Bodenanstrich: 850 m²
 - Stahlzargen: 680 m
 - Stahlblechtüren: 30 m²
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: November 2013
Ende: September 2014
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 28. Januar 2013 bis 28. Februar 2013, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 25,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
IBAN: DE6620000000020001560,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 003/13)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 12. März 2013, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 12. März 2013, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 12. Juni 2013.

w) Beschwerdestelle:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg

Hamburg, den 25. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

85

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 93
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
Angebote sind zu richten an:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle – Zentrale Vergabeaufsicht –
Zimmer E 231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A
Vergabe Nr. **ÖA-K5-065/13**
- c) Der Rahmenvertrag Straßennamenschilder beinhaltet das Liefern von Straßennamenschildern und entsprechendem Zubehör für Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für Anstalten des öffentlichen Rechts und Hamburg Wasser (HWW)
Ausführungsort: Hamburg
- d) Aufteilung in Lose: Nein
- e) Ausführungsfrist:
Beginn: 1. April 2013, Ende: 31. März 2015
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA), Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
Vom 28. Januar 2013 bis 18. Februar 2013,
montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- g) Einsicht der Verdingungsunterlagen:
siehe Buchstabe f)
- h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen
Höhe des Kostenbeitrages: 5,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe f) schicken.
- i) Ende der Angebotsfrist: 19. Februar 2013, 9.30 Uhr.
- l) Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B.
- m) Geforderte Eignungsnachweise:
Von in- und ausländischen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle

wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Vorlage nach Aufforderung. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein. Auf gesonderte Nachfrage sind folgende Unterlagen einzureichen: Referenzliste über ähnliche Aufträge der letzten 3 Jahre inkl. Ansprechpartner, ggf. Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechender in den letzten 3 Jahren erbrachter Leistungen; Umsatz der letzten 3 Jahre; Handelsregisterauszug; Musterstücke der angebotenen Produkte.

- n) Die Bindefrist endet am 28. März 2013.
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Hamburg, den 25. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

86

Öffentliche Ausschreibung**Vergabenummer: 13 A 0019**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0019**
Elt-Installation
4114 G 1101 Klimatisierung Rechenzentrum
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Helmut-Schmidt-Universität Hamburg,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Provisorium und Neuerrichtung eines Rechenzentrum.
Anpassung der Stromversorgung an eine neue Netzersatzanlage
Art und Umfang der Leistung:
Elektroinstallation zur Erneuerung des Rechenzentrums. Umschwenken der Stromversorgung und Anschluss einer neuen NEA sowie Aufbau der zugehörigen Schaltschränke.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 25. März 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 17. Januar 2014

- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 13. Februar 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 21. Februar 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 16,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
(Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!)
- Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 13 A 0019
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
13. März 2013, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste

des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15. April 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Granzow
Telefon: 040/4 28 42 - 318

Hamburg, den 25. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbaubehörde –

87

Öffentliche Ausschreibung **Vergabenummer: 13 A 0023**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0023**
FM-Datennetz
4114 G 1101 Klimatisierung Rechenzentrum
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Helmut-Schmidt-Universität Hamburg,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Provisorium und Neuerrichtung eines Rechenzentrums.
Art und Umfang der Leistung:
Daten- und FM-Installation zur Erneuerung des Rechenzentrums. Einrichten eines provisorischen Rechenzentrums während der Bauzeit. Rückschwenken der Datenleitungen nach Erneuerung des Rechenzentrums

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 25. März 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 14. Februar 2014
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 14. Februar 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 21. Februar 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 10,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: Vergabe: 13 A 0023
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
12. März 2013, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12. April 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Granzow
Telefon: 040 / 4 28 42 - 318

Hamburg, den 29. Januar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

88

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- II.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg
Postanschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
U 40, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Frau Kirsten Spann
Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68
Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de/schulbau/>

Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber
 Vertretungs- und zeitliche Ergänzungsleistungen für Betriebsdienste für die staatlichen Schulen in Hamburg

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 27

Sonstige Dienstleistungen

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern.

Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 48 Monate

Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung:

Geschätzter Wert ohne MwSt: 2 800 000,- Euro

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Der zum 1. Januar 2013 in einen Landesbetrieb gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung gewandelte SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die GMH Gebäudemanagement

Hamburg GmbH (nachstehend GMH genannt) ist ein städtisches Unternehmen, welches für diverse Schulbelegenheiten im Süden Hamburgs die Dienstleistung des Baus, Betriebs und der Unterhaltung wahrnimmt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), Finanzbehörde, Schulbau Hamburg und die GMH als Auftraggeber (AG) vergeben die Vertretungsleistungen für Schulhausmeister- und Betriebsarbeiterdienste für die staatlichen Schulen in Hamburg während der Abwesenheit des jeweiligen Betriebspersonals für die ausgeschriebenen 9 Lose im Zeitraum ab 1. Mai 2013 bis maximal 30. April 2017.

Die von SBH und GMH bewirtschafteten Schulen (Belegenheiten) befinden sich im gesamten Stadtgebiet. Zum Stadtgebiet gehören neben dicht besiedelten städtischen Regionen auch ländliche Gebiete.

Im Normalfall werden die Gebäude vor Ort von einem Schulhausmeister oder einer Schulhausmeisterin sowie mindestens einem/einer Betriebsarbeiter/Betriebsarbeiterin betreut. Ist es bei Abwesenheit des hauptamtlichen Betriebspersonals nicht möglich, eine interne Regelung für die Vertretung zu organisieren, soll die Leistung voll oder in Teilen durch den AN erbracht werden.

Im Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis maximal 30. April 2017 werden daher voraussichtlich an verschiedenen Schulstandorten Schulhausmeister- bzw. Betriebsarbeitertätigkeiten von dem jeweiligen AN zu erbringen sein. Die konkreten Einsatzorte und -umfänge werden standortbezogen mitgeteilt. Die Verteilung der Leistung wird je nach Standort unterschiedlich ausfallen. Eine entsprechende Flexibilität wird vom AN erwartet.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 98390000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja

Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Der Gesamtauftragswert wird auf 2 800 000,- Euro inkl. Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Geschätzter Wert ohne MwSt: 2 800 000,- Euro

II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja

Zahl der möglichen Verlängerungen: 3

II.3) **Vertragslaufzeit bzw.**

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: 48 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: keine
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem/bevollmächtigter Vertreter/in.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
 - Eigenerklärung RL „Schwere Verfehlungen“ (Formblatt beiliegend).
 - Nachweis über eine Betriebshaftpflicht.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate).
 - Umsätze aus den Jahren 2009, 2010 und 2011.
 - Eigenerklärung Mindestlohn (Formblatt beiliegend).

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Kurzkonzzept, aus dem Art der Einsatzplanung, Erreichbarkeit, Anzahl und Qualifikation des einzusetzenden Personals hervorgehen (max. 5 Seiten).
 - Referenzen der Jahre 2010, 2011, 2012 (Auftragsumfang, Auftraggeber, Auftragsjahr).

- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen ange-

ben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: –

IV.2) Zuschlagskriterien

- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH VOL 002/2013
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 11. Februar 2013, 12.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Banküberweisung; Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Die Kosten werden nicht erstattet.
Eine Kopie des Überweisungsträgers ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg
Konto-Nr.: 201 015 29, BLZ: 200 000 00
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOL 002/2013

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
18. März 2013, 12.00 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Laufzeit: 40 Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 18. März 2013
Ort: SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Ja
Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: 2017
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:
<http://www.hamburg.de/031-ausschreibungen/3286604/ausschreibungen.htm>.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 23 - 20 20
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Offizielle Bezeichnung:
SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung (U 1)
Postanschrift:
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Deutschland

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/040/4 27 92 - 71 20

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
24. Januar 2013

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Vertretungs- und zeitliche Ergänzungsleistungen für Betriebsdienste für die staatlichen Schulen in Hamburg

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Los 1

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region Altona mit 67 Standorten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Los 2

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region Eimsbüttel mit 53 Standorten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Los-Nr. 3

Bezeichnung: Los 3

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region Mitte mit 55 Standorten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Los-Nr. 4**Bezeichnung:** Los 4

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region Bergedorf mit 45 Standorten (zuzüglich acht südlich der Elbe)
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Los-Nr. 5**Bezeichnung:** Los 5

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region Wandsbek-Nord mit 52 Standorten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Los-Nr. 6**Bezeichnung:** Los 6

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region Wandsbek-Süd mit 50 Standorten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Los-Nr. 7**Bezeichnung:** Los 7

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region Nord mit 66 Standorten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Los-Nr. 8**Bezeichnung:** Los 8

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region HiBB (Berufliche Schulen in allen Bezirken) mit 53 Standorten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Los-Nr. 9**Bezeichnung:** Los 9

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Region GMH Süd (Belegenheiten südlich der Elbe) mit 52 Standorten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 98390000
- 3) **Menge oder Umfang:** –
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:**
Die Angebotsabgabe ist möglich für alle Lose. Es werden, je nach Leistungsfähigkeit, nur maximal 3 Lose an einen Bieter vergeben.

Hamburg, den 25. Januar 2013

Die Finanzbehörde

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71g K 103/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Heilwigstraße 39 belegene, im Grundbuch von Harvestehude Blatt 7437 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 4615/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 1108 m² großen Flurstück 1425, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Nummer 22, durch das Gericht versteigert werden.

Die zur Zeit als Arztpraxis genutzte 5 1/2 Zimmer große Gewerbeeinheit befindet sich im Erdgeschoss hinten rechts eines Mehrfamilienwohnhauses aus der Gründerzeit. Die Einheit ist zur Zeit vermietet und hat eine Nutzfläche von 195,47 m². Zum Objekt gehören 2 Westbalkone, 1 Teeküche und 2 nahezu identisch gestaltete WC's.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 940 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 3. April 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Februar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 71

90

Zwangsversteigerung

323 K 10/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hospitalstraße 112 belegene, im Grundbuch von Altona-Nordwest Blatt 4314 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 286/1000 Miteigentumsanteilen an dem 199 m² großen Flurstück 674, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Abstellräumen im Keller Nummer 4, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die leerstehende Wohnung befindet sich im Erdgeschoss eines etwa 1897 erbauten Mehrfamilienhauses, das unter Denkmalschutz steht. Die gesamte Wohnung befindet sich im Rohbauzustand. Die Wohnfläche im Erdgeschoss beträgt etwa 56 m². Die Nutzfläche im Keller umfasst etwa 50 m². Geplant waren für das Erdgeschoss ein Flur einschließlich Abstellraum, ein Wohnraum mit offener Küche, ein Wohnraum und Terrasse. Für das Kellergeschoss, das über eine innenliegende Treppe erreicht werden kann, waren ein Flur, ein Bad, ein Wohn-/Schlafraum und ein Bad/WC, sowie je ein Technik- und ein Hausanschlussraum geplant. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Grund-

stücksteilfläche. Keine Heizung, keine Sanitäreinrichtung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 189 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 24. April 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Februar 2013

Das Amtsgericht
Hamburg-Altona

Abteilung 323

91

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 in der Helmholtz Gemeinschaft
 Postanschrift:
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49/40/89 98 - 24 80
 Telefax: +49/40/89 98 - 40 09
 Zu Händen von Frau Roy
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
 Internet-Adresse(n)
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers:**
 Sonstige
- I.3) Haupttätigkeit(en)**
 Forschung
- I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) Beschreibung**
- II.1.1)** Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 EO 003-13-XFEL: Fertigung und Lieferung von verschiedenen Komponenten für das SLRS XFEL.
- II.1.2)** Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
 Lieferauftrag
 Kauf
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 NUTS-Code DE600
- II.1.3)** Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): –
- II.1.4)** Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5)** Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Fertigung und Lieferung gemäß der technischen Spezifikation von verschiedenen Komponenten.
- II.1.6)** Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
 Hauptgegenstand: 44167000
 Ergänzende Gegenstände: 44167110
- II.1.7)** Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8)** Lose:
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9)** Angaben über Varianten/Alternativangebote:
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2) Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1)** Gesamtmenge bzw. -umfang:
- 138 Stück ISO-K-Flansch DN200 Blind, Aluminium 3.2315 + 7 Stück optional
 - 60 Stück ISO-K-Flansch DN200 Blind, Edelstahl 1.4301 + 3 Stück optional
 - 60 Stück ISO-K-T-Stück DN200, Edelstahl + 3 Stück optional
 - 120 Stück ISO-K-Federungskörper DN200, Edelstahl + 6 Stück optional
 - 320 Stück ISO-Zentrierring NW 200 DIN 28403-3-200, Edelstahl 1.4301 + 16 Stück optional
 - 1850 Stück ISO-Klammer NW 160-250, DIN 28404, Aluminium + 93 Stück optional
 - 117 Stück Rohr-8m (Ø 219 x 4 mm, Aluminium 3.3206 oder 3.2315) + 6 Stück optional
 - 57 Stück Rohr-8m Mitte (Ø 219 x 4 mm, Aluminium 3.3206 oder 3.2315) + 3 Stück optional
 - 3 Stück Rohr-Ergänzungskammer (Ø 219 x 4 mm, Aluminium 3.3206 oder 3.2315) + 1 Stück optional
 - 3 Stück Vakuumrohr (Ø 219 x 4 mm, Aluminium 3.3206 oder 3.2315) + 1 Stück optional
- II.2.2)** Angaben zu Optionen:
 Optionen: ja
 Beschreibung der Optionen:
 DESY ist berechtigt mit einem separaten Auftrag innerhalb von 12 Monaten nach Zuschlagserteilung folgende Stückzahlen mit dem im abzuschließenden Hauptauftrag vereinbarten Konditionen zu bestellen:
- 7 Stück ISO-K-Flansch DN200 Blind, Aluminium 3.2315- 3 Stück ISO-K-Flansch DN200 Blind, Edelstahl 1.4301
 - 3 Stück ISO-K-T-Stück DN200, Edelstahl
 - 6 Stück ISO-K-Federungskörper DN200, Edelstahl
 - 16 Stück ISO-Zentrierring NW 200, DIN 28403-3-200, Edelstahl 1.4301

- 93 Stück ISO-Klammer NW 160-250, DIN 28404, Aluminium
- 6 Stück Rohr-8m (Ø 219 x 4 mm, Aluminium 3.3206 oder 3.2315)
- 3 Stück Rohr-8m Mitte (Ø 219 x 4 mm, Aluminium 3.3206 oder 3.2315)
- 1 Stück Rohr-Ergänzungskammer (Ø 219 x 4 mm, Aluminium 3.3206 oder 3.2315)
- 1 Stück Vakuumrohr (Ø 219 x 4 mm, Aluminium 3.3206 oder 3.2315)

Voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: 12 Monate ab Auftragsvergabe.

- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kationen und Sicherheiten:
Gemäß Vergabeunterlagen.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Gemäß Vergabeunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
1. Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregisterauszug. Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen
 2. Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
 3. Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
 4. Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen nach § 6 EG VOL/A (Verurteilung nach §§ 129, 129a, 129b StGB; § 261 StGB; § 263 StGB; § 264 StGB; § 334 StGB; Art. 2 §§ 1 oder 2 IntBestG und § 370 AO) nicht vorliegen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

5. Eigenerklärung, das kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
6. Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
7. Eigenerklärungen über den Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens.

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
8. Verbindlicher Lieferplan.
 9. Darstellung/Beschreibung wie die im verbindlichen Lieferplan aufgeführten Termine eingehalten werden können.
 10. Vorlage von Referenzen für die Ausführung vergleichbarer Leistungen. Es ist nur der mit den Vergabeunterlagen mitgesandte Vordruck „Referenzliste“ gültig.

- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO 003-13-XFEL
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 18. Februar 2013.
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
11. März 2013

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 29. Mai 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 12. März 2013
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben: –**
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
24. Januar 2013
Hamburg, den 25. Januar 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 92**Öffentliche Ausschreibung****Bio-Bistro-Restaurant auf Gut Karlshöhe, Hamburg**

Die Hamburger Klimaschutzstiftung sucht ab sofort einen **neuen Betreiber für das Bio-Bistro-Restaurant auf Gut Karlshöhe**. Gastraum und eine moderne energieeffiziente Restaurantküche werden komplett eingerichtet verpachtet.

Umfangreiche Informationen sowie die Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie unter: www.gut-karlshoehe.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2013 an die

Hamburger Klimaschutzstiftung,
Karlshöhe 60 d, 22175 Hamburg.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Ansprechpartner: Herr Uwe Dedek,
Telefon: 040/6 37 02 49 - 15

Hamburg, den 28. Januar 2013

Hamburger Klimaschutzstiftung 93**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Arbeitskreis norddeutscher Pneumologinnen e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 17311), c/o Frau Dr. Maike Oldigs, Sorenremen 11, 22359 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. November 2012 aufgelöst worden. Frau Dr. Maike Oldigs, geboren am 18. März 1959 und Frau Dr. Alexandra Wewel, geboren am 8. August 1968, sind jeweils zur Liquidatorin bestellt worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei Frau Dr. Maike Oldigs unter der Anschrift Sorenremen 11, 22359 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 3. Dezember 2012

Die Liquidatorinnen 94**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Weltladen Harburg e.V.**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 20478, Anschrift: c/o Birgit Podendorf, Koboldweg 17a, 21077 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2012 aufgelöst worden. Frau Birgit Podendorf, geboren am 30. März 1967, ist zur Liquidatorin bestellt worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter oben genannter Adresse anzumelden.

Hamburg, den 17. Dezember 2012

Die Liquidatorin 95**Gläubigeraufruf**

Der Verein **Schulverein Inselschule Neuwerk e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 8826) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen unter folgender Anschrift anzumelden: Gisela Tiedemann, Badehausallee 21, 27476 Cuxhaven.

Cuxhaven, den 10. Januar 2013

Die Liquidatorinnen

Gisela Tiedemann Petra Königsdorf Silke Fischer
96

Gläubigeraufruf

Der Verein **Charlottes-Cafeteria-Verein e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18555) ist aufgelöst worden. Die möglichen Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator zu melden.

Hamburg, den 15. Januar 2013

Der Liquidator 97